

Zuordnungsverhältnisse gebildet werden. Diese Betriebe arbeiten kooperativ zur Verbesserung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der gemeinsamen Ausübung der ihnen übertragenen wirtschaftlichen Funktionen zusammen. Als Einzelformen haben sich besonders die Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften, die Produktionsgemeinschaften, die Ein- und Verkaufsgemeinschaften und deren verschiedene Kombinationen herausgebildet. Die Gründung von Wirtschaftsverbänden in territorialen Schwerpunkten der Erzeugnisgruppe zeichnet sich ab;

3. die *Konsortien*, die selbständige Betriebe und Einrichtungen zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vereinen, um diese spezifischen Aufgaben rationeller und ökonomisch vorteilhafter für alle Beteiligten lösen zu können.<sup>9</sup>

Der Hauptgedanke, der der Bildung derartiger Gemeinschaften<sup>10</sup> zugrunde liegt, besteht u. E. darin, eine stabile Zusammenarbeit der nach objektiven Kriterien auszuwählenden Partner in festen organisatorischen Formen herbeizuführen, die den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entspricht. Diese Gemeinschaftsarbeit setzt daher eine exakte und verbindliche Festlegung der Rechte und Pflichten der Partner voraus. Unverbindliche Protokolle und Äußerungen müssen durch rechtsverbindliche und kontrollfähige Erklärungen ersetzt werden. Deshalb vereinbaren die beteiligten Betriebe gegenseitig verbindlich, ihrem Entscheidungsbereich übertragene Funktionen und Tätigkeiten gemeinsam oder durch eine gemeinschaftliche Einrichtung auszuüben.<sup>11</sup> Diese Gemeinschaften werden durch Verträge der Beteiligten begründet. Einige der Regelungen wurden bereits gesetzlich fixiert,<sup>12</sup> andere befinden sich in Vorbereitung,<sup>13</sup> und weitere bilden sich aufgrund der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und auf Initiative der Beteiligten heraus.

Mit der Herausbildung von Gemeinschaften sind somit auch neue organisatorische und rechtliche Formen entstanden. Mit ihrer Hilfe verfolgen die in Gemeinschaften zusammenwirkenden Beteiligten eine gemeinsame Zielstellung einerseits über das koordinierte Tätigwerden bei der Planung und Leitung ihrer Wirtschaftstätigkeit, andererseits über das gemeinschaftliche Handeln oder eine gemeinschaftliche Einrichtung zur zentralisierten Ausübung von wirtschaftlichen Funktionen und Aufgaben.<sup>14</sup>

Im ersteren Fall handelt es sich um in organisierter und rechtlich verbindlicher Form gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben der Planung und Leitung des betrieblichen oder territorialen Reproduktionsprozesses. Anwendungsbereiche dafür sind die Planung und Leitung z. B. der Kooperation, der komplexen sozialistischen Rationalisierung einschließlich aller Formen

<sup>9</sup> Vgl. G. Görner, „Konsortium — eine Kooperationsform im Investitionswesen“, Staat und Recht, 1967, S. 1376 ff.

l<sup>ü</sup> wir verwenden den Begriff der Gemeinschaft hier im Sinne eines Sammelbegriffs für Rechtsformen kooperativen Zusammenwirkens, wie er sich auch in der Praxis weitgehend durchgesetzt hat.

fl Vgl. G. Pflücke, „Zur Entwicklung der Wirtschaftsverträge bei der Gestaltung der Beziehungen in den Kooperationsketten der Industrie“, Staat und Recht, 1967, S. 875 ff.

f2 vgl. AO vom 12. 3. 1965 über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, GBl. II S. 275, und VO vom 21. 12. 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, GBl. II 1968 S. 43.

13 z. B. eine Regelung für die Bildung und die Tätigkeit der Kombinate und die Zusammenarbeit der Betriebe in den Erzeugnisgruppen

14 Vgl. R. Hähnert / K. Bönninger, „Kooperationsgemeinschaft — Rechtsform der Kooperation in der sozialistischen Landwirtschaft“, in: Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht, Berlin 1967, S. 198.